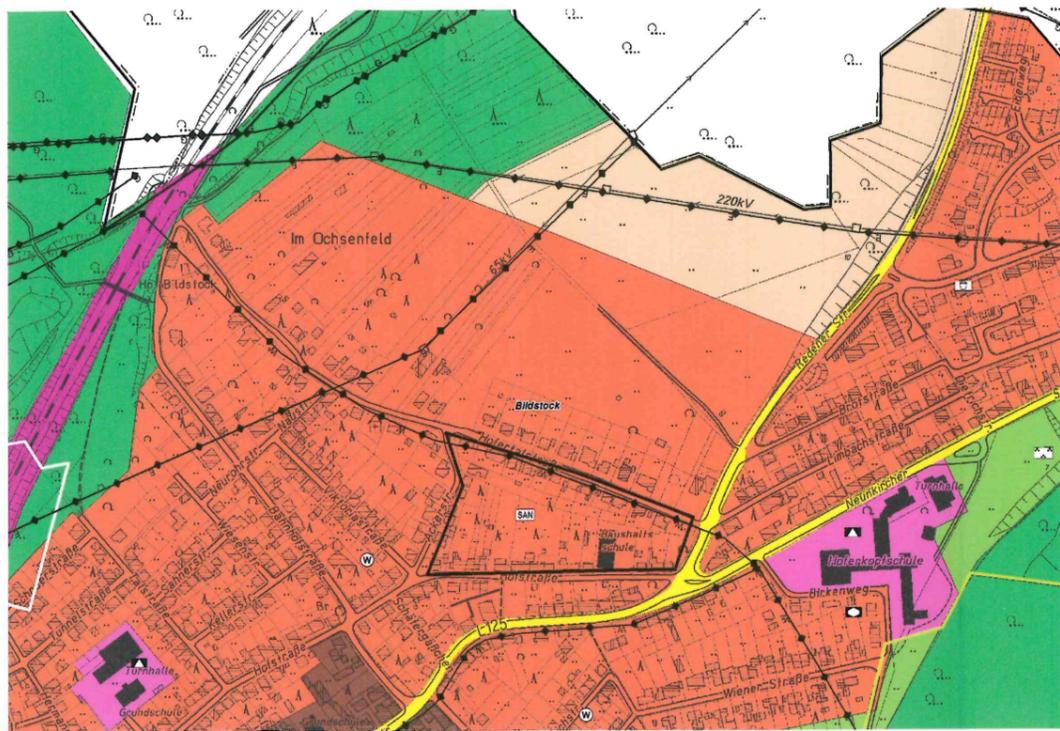
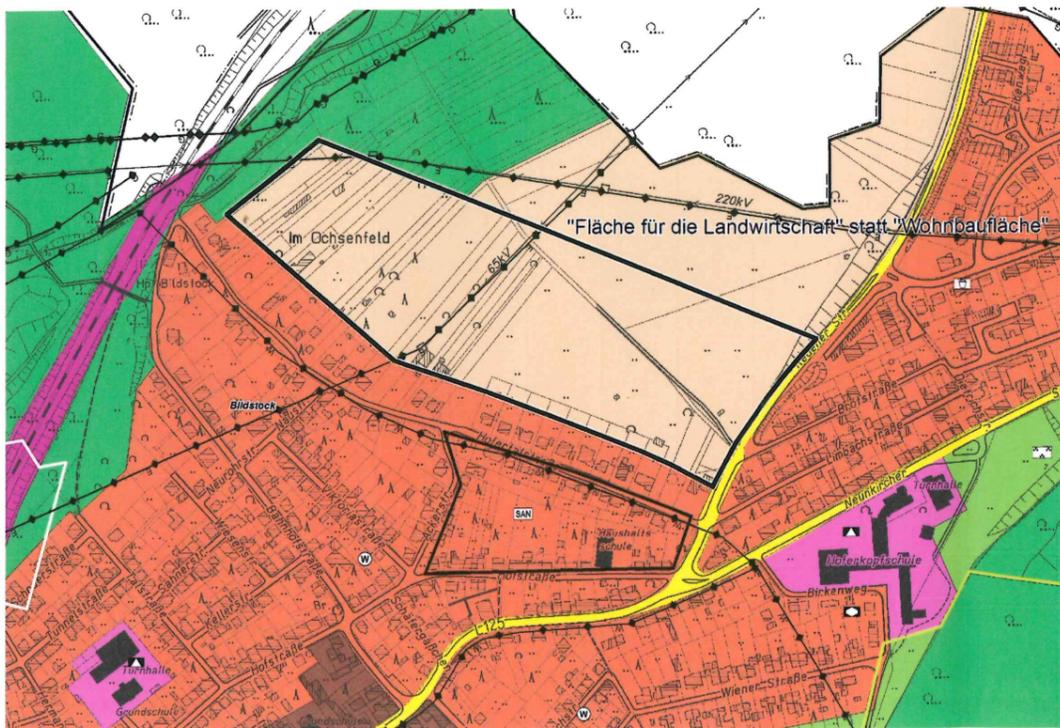


Bisherige Darstellung



Geplante Änderung / Ergänzung



**Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich „Ochsenfeld“ Stadt Friedrichsthal**

Zeichenerklärung

- Wohnbaufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Grünfläche
- Wald
- Fläche für Gemeinbedarf
- Hauptverkehrsstraße
- Sanierungsgebiet
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Spielplatz

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **22.03.2013** über den Antrag der Stadt Friedrichsthal zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Ochsenfeld“** unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **27.09.2013** die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Ochsenfeld“** beschlossen (§1 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am **19.10.2013** ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Die Bürger wurden von dieser Änderung durch Auslegung vom **11.03.2013** bis **25.03.2013** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **02.03.2013** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **05.03.2013** bis **28.03.2013** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **27.09.2013** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung vom **28.10.2013** bis einschließlich **28.11.2013** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **19.10.2013** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **23.10.2013** um Stellungnahme in der angegebenen Frist vom **28.10.2013** bis **28.11.2013** gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Die Offenlegung des Entwurfs der Änderung mit der Begründung wird vom **24.04.2014** bis einschließlich **26.05.2014** wiederholt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der wiederholten Auslegung wurden am **16.04.2014** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **24.01.2014** und am **19.09.2014** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **19.09.2014** die Änderung des Flächennutzungsplans **„Friedrichsthal Ochsenfeld“** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den **30.09.2014**

Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *[Signature]*

Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den **07.10.2015** Ministerium für Inneres und Sport  
 Abteilung Regionalentwicklung  
 AZ.: **F11-683-11/13 Be**

Die Genehmigung ist am **16.04.2015** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung **„Ochsenfeld“** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

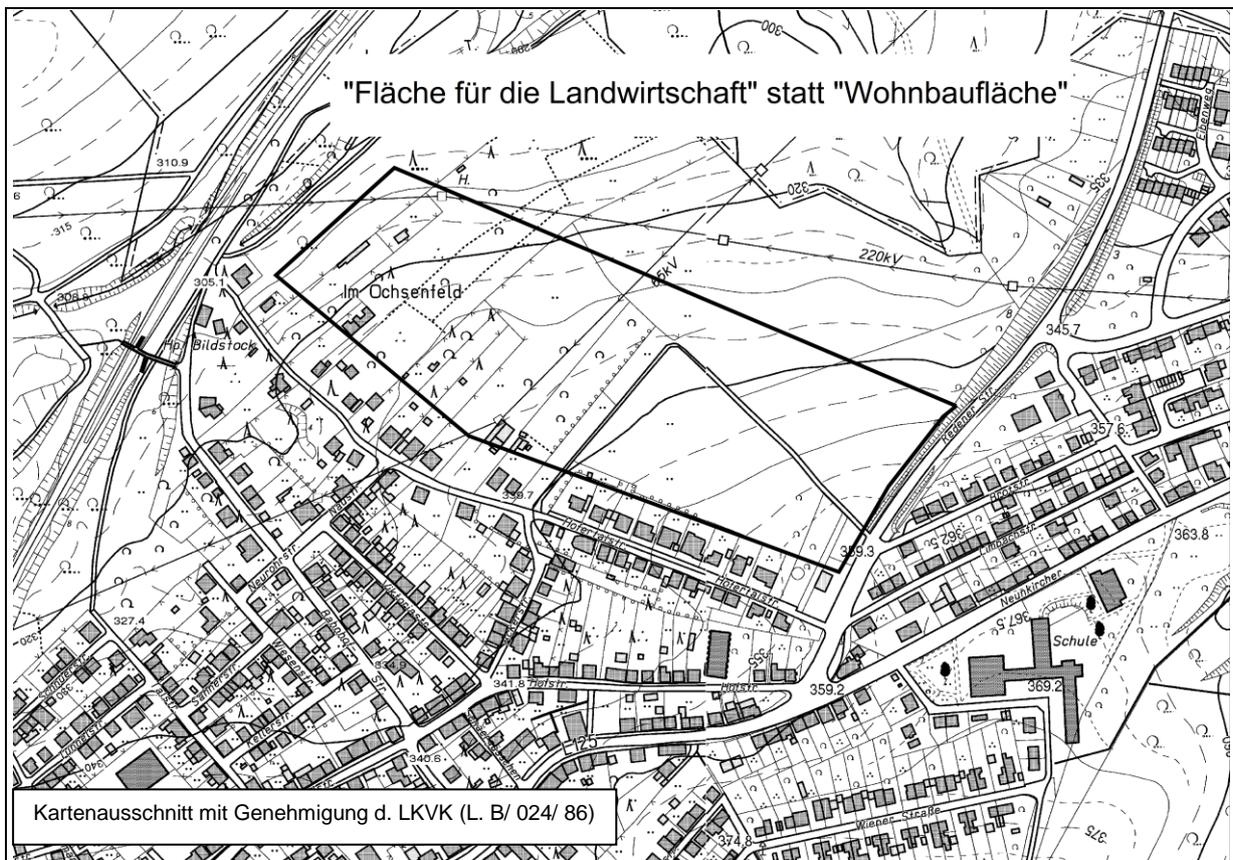
Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung  
 Schlossplatz, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6001, Fax: 0681 506 6090  
 Dienststunden: Mo - Mi 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr,  
 Do 8:30 - 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
[www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

*Änderung des Flächennutzungsplans in Friedrichsthal*

**„Ochsenfeld“**

**„Fläche für die Landwirtschaft“ statt „Wohnbaufläche“**

**Begründung und Umweltbericht**



Stand:

Fassung zum Planbeschluss nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## Planungsanlass und -ziel

Mit Schreiben vom 11.01.13 teilt die Stadt Friedrichsthal mit, dass in dem oben bezeichneten Bereich die Reservefläche für Wohnbebauung „Ochsenfeld“ aufgegeben werden soll, um stattdessen die Entwicklung der Wohnbaufläche „An der Geißwies“ zu unterstützen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Ochsenfeld“ „Wohnbaufläche“ dar, wobei bei einer Flächengröße von 7,4 ha entsprechend 185 Baulücken angerechnet werden. Diese Fläche soll in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden, um den nominellen Überhang von 156 Baulücken zu reduzieren und somit gegenüber dem Ministerium des Inneren als Träger des Landesentwicklungsplanes Siedlung und den darin enthaltenen Zielzahlen der Wohnungsbauentwicklung besser dafür argumentieren zu können, an Stelle der Entwicklungsabsicht „Ochsenfeld“, die Entwicklung der Wohnbaufläche „An der Geißwies“ zu unterstützen. Bei dessen Flächengröße von 3,6 ha werden 90 Baulücken in Ansatz gebracht.

## Ziele der Landesplanung

Die Zielzahlen für die Entwicklung von Wohneinheiten des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt Siedlung ermöglichen der Gemeinde Friedrichsthal ein Wohngebiet in diesem Umfang zu entwickeln, sofern die Baulandreservefläche „Ochsenfeld“ zurückgenommen wird.

## Übersicht über die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten nach Landesentwicklungsplan in Friedrichsthal nach Aufhebung der Wohnbaufläche „Ochsenfeld“ und nach der Entwicklung der Wohnfläche „An der Geißwies“

	Einwohner	Bedarfs faktor	WE - Bedarf 2006-2015	Reserve FNP ha	Dichte LEP	WE Reserven FNP	Baulücken rkr B-Pläne	WE Bedarf aktuell
Spalten	1	2	3	4	5	6	7	8
Berechnung			$1/1000 \times 2 \times 10$			$6=4 \times 5$		$8=3-6-7$
Jahr	<b>2013</b>							
Friedrichsthal	10.710	2,5	268	4,9	25	123	117	<b>28</b>

Im Flächennutzungsplan würden, nach Aufhebung der Wohnbaufläche „Ochsenfeld“ und der Entwicklung der Wohnbaufläche „An der Geißwies“ folgende Baulandreserveflächen weiterhin dargestellt:

Reserveflächen	Friedrichsthal
	Fläche ha
Zw. Illingerstr. u. Grühlingsstollen	1,6
Hinter d. Feldstr.	3,3
<b>Summe</b>	<b>4,9</b>

Die Bedarfsberechnung zeigt, dass die Entwicklungsabsicht den Zielen der Landesplanung entspricht. Der vom Landesentwicklungsplan bis 2015 eingeräumte Entwicklungsrahmen wäre allerdings somit nahezu ausgeschöpft.

## Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

### 1. Einleitung

#### 1.1. *Das Planvorhaben*

Wichtigste Planungsziele, Inhalte / Festsetzungen des Plans, der Standort, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden sind in den vorausgehenden Abschnitten erläutert.

#### 1.2. *Ziele Fachgesetze und Fachpläne*

Im LEP Umwelt wird der Bereich als „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ dargestellt.

Im Landschaftsplan wird dieser Bereich als „Angebotsfläche für die Siedlungsentwicklung“ dargestellt.

Die Ziele des Landesentwicklungsplans Umwelt und des Landschaftsplans entsprechen der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans, der das „Ochsenfeldes“ als Wohnbaufläche ausweist. Die Planungsänderung spricht den Darstellungen des LEP Umwelt und des Landschaftsplans jedoch nicht entgegen.

### 2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

#### 2.1. *Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen*

Das Planvorhaben hat nach Prüfung der Umwelterheblichkeit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit dem Planungsvorhaben ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Eher werden die wichtigen klimatischen Funktionen, die nach den Darstellungen der KlimaCarte des Regionalverbandes dem „Ochsenfeld“ als „Freilandbiotop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion“ zukommen, durch die Planungsabsichten gesichert.

#### 2.2. *Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete*

Von den geänderten Nutzungsdarstellungen und Nutzungen werden der aktuelle Umweltzustand und aktuelle Umweltmerkmale nicht erheblich beeinflusst.

### *2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens*

Durchführung und Nicht-Durchführung des Planvorhabens machen insoweit einen Unterschied, da Entwicklungsabsichten aufgegeben werden und die damit verbundenen Umweltauswirkungen deshalb nicht relevant werden.

### *2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen*

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

### *2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Der Beschluss des Stadtrates, die Darstellung der bisher unerschlossenen Baufläche „Ochsenfeld“ als solche aufzuheben, zielt darauf ab, an Stelle der Entwicklungsabsicht „Ochsenfeld“ die Entwicklung der Wohnbaufläche „An der Geißwies“ zu unterstützen. Auf deren Fläche von 3,6 ha werden rd. 90 Baulücken in Ansatz gebracht.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### *3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung*

Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird durch einen Lagevergleich zwischen dem jeweiligen Planvorhaben und räumlichen Umweltqualitätszielen bzw. Umweltaspekten ermittelt, wobei keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden.

### *3.2. Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Angaben sind nicht erforderlich.

### *3.3. Überwachungsmaßnahmen*

Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nach der vorläufigen Prüfung der Umwelterheblichkeit hat das Planverfahren keine erheblichen Umweltauswirkungen. Mit dem Planungsvorhaben ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.